



Medienrohstoff

Datum: 02.07.2014

Verrechnungssteuerreform: Begriffe

Anlagen, direkte/indirekte:

Ein Investor (Anleger) kann seine Anlageobjekte entweder direkt halten, indem er in seinem Depot beispielsweise Aktien, Obligationen u.ä. hält. Er kann seine Anlageobjekte aber auch indirekt halten, indem er Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage (z.B. an einem Anlagefonds) erwirbt, wobei diese wiederum die erwähnten Aktien, Obligationen u.ä. hält bzw. erwirbt.

Anleihen

Form der kollektiven Fremdkapitalbeschaffung durch Ausgabe von (meist festverzinslichen) Wertpapieren.

Bail-in-Bonds

Bail-in-Bonds sind Obligationen (Fremdkapital) mit spezifischen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zur Wandlung in Eigenkapital. Die steuerliche Behandlung dieser Finanzinstrumente richtet sich grundsätzlich nach den Regeln der Besteuerung von Obligationen. Es handelt sich dabei um Instrumente der Grossbanken, welche eine Massnahme im Rahmen von Too Big to fail darstellen.

Emissionen

Erste Ausgabe von Effekten (Beteiligungsrechte oder Forderungsrechte) gleichartiger Ausstattung und Platzierung dieser Effekten innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu gleichen Bedingungen, zum Zweck der Beschaffung langfristigen Fremdkapitals (Anleihen) oder von Eigenkapital (i.d.R. Aktien) am Kapitalmarkt. Der Emissionsmarkt ist Teil des Kapitalmarkts. Nach der Erstausgabe (sog. Platzierung) dieser neuen Effekten können diese auf dem sog. Sekundärmarkt (oftmals an der Börse) gehandelt werden. Das Emissionsverfahren wird i.d.R. durch Banken durchgeführt.

Finanzierung, konzerninterne

Die konzerninterne Finanzierung ist eine zentrale Konzernaufgabe. Sie beinhaltet unterschiedliche Aspekte: Unter **Cash Management** versteht man die Planung, Durchführung und Überwachung der Massnahmen zur Sicherung der Liquidität eines Unternehmens und die gezielte zinsbringende Anlage allfälliger freier Mittel (Überschussliquidität) zur Erhöhung der

Rentabilität. Als Teil davon bezeichnet der Begriff **Cash Pooling** den konzerninternen Liquiditätsausgleich durch ein zentrales Finanzmanagement. Dieses wird durch eine Finanzgesellschaft wahrgenommen, welche den Konzerngesellschaften überschüssige Liquidität entzieht und Liquiditätsunterdeckungen durch Kredite ausgleicht. Das Cash Management und das Cash Pooling dienen dazu, jederzeit die Zahlungsfähigkeit der Konzerngesellschaften zu gewährleisten, die Kosten der Liquiditätshaltung und des Zahlungsverkehrs zu minimieren sowie die Liquiditäts- und Anlagerisiken angemessen zu begrenzen. Zusätzlich oder alternativ zu kurzfristigen Darlehen im Rahmen des genannten Cash Managements können zwischen Konzerngesellschaften auch **mittel- oder langfristige Darlehen** bestehen.

Fremdkapitalmarkt

Unter Fremdkapital versteht man die Verbindlichkeiten einer Unternehmung, wobei diese nach der Fristigkeit (kurz-, mittel- oder langfristig), nach Verzinslichkeit (mit oder ohne Verzinsung) und der Art der Sicherung (gesichert oder ungesichert) gegliedert werden können. Zur Fremdkapitalbeschaffung kann ein Unternehmen beispielsweise Obligationen oder andere Fremdkapitalinstrumente ausgeben. Diese können börslich oder ausserbörslich handelbar sein.

Kapitalmarkt

Markt, an dem die mittel- und langfristigen Geldaufnahmen und Geldanlagen getätigt werden. Zum Kapitalmarkt im weiteren Sinn gehören die Gesamtheit der längerfristigen Finanzierungsmittel und die damit zusammenhängenden Transaktionen. Der Kapitalmarkt im engeren Sinne umfasst nur die Geschäfte des Finanzsektors oder sogar nur die organisierten Wertpapiermärkte (Börsen).

Meldungen/Meldeverfahren

Im Bereich des Verrechnungssteuerrechts bedeutet das Meldeverfahren, dass auf der steuerbaren Leistung keine Steuer im Sinne eines Abzuges erhoben wird (-> Rückerstattung), sondern dass die Ausrichtung der steuerbaren Leistung an den Leistungsempfänger in Form einer Erklärung/Kontrollmitteilung der zuständigen Steuerbehörde gemeldet wird. Massgebliches Element ist somit, dass keine Steuerentrichtungspflicht, sondern eine Verfahrenspflicht begründet wird. Das Meldeverfahren substituiert den Steuerabzug.

Residualsteuer

Unter Residualsteuer (auch residuale Belastung) wird im internationalen Verhältnis die mangels eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen der Schweiz und dem betreffenden Staat nicht bzw. im Rahmen eines DBA oder internationalen Vertrages nicht vollständig rückforderbare Quellensteuer verstanden.

Rückerstattung

Die Verrechnungssteuer wirkt gegenüber inländischen Leistungsbegünstigten als Sicherung für die direkten Steuern (-> Verrechnungssteuer, Sicherungszweck). Inländische Leistungsbegünstigte kommen in den Genuss der Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie den steuerbaren Ertrag bei den direkten Steuern korrekt deklarieren.

Steuer nach Zahlstellenprinzip

Unter Steuer nach Zahlstellenprinzip wird die Erhebung einer Steuer verstanden, für deren Steuerpflicht weder an die Qualität als Schuldner noch als Empfänger der steuerbaren Leistung, sondern an die Funktion als Zahlstelle angeknüpft wird, indem die Zahlstelle der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorzunehmen und diese Steuer durch Kürzung der Leistung um den Steuerbetrag auf den Leistungsempfänger zu überwälzen hat.

Verrechnungssteuer, Schuldnerprinzip

Die heute geltende Verrechnungssteuer wird nach dem Schuldnerprinzip erhoben. Demzufolge hat der Schuldner der steuerbaren Leistung (z.B. Erträge aus Beteiligungsrechten, Zinserträge, Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen etc.), welche er zu Gunsten des Leistungsbegünstigten (auch als Leistungsempfänger bezeichnet) ausrichtet, um den jeweiligen Steuerbetrag zu kürzen (sog. Überwälzung) und den entsprechenden Betrag der ESTV gegenüber zu deklarieren und abzuliefern. Somit überweist der Schuldner dem Leistungsbegünstigte stets nur den um den Steuerbetrag gekürzten Ertrag (sog. Nettoertrag). Deklariert der inländische Leistungsbegünstigte den steuerbaren Ertrag bei den direkten Steuern korrekt, so kommt er in den Genuss der Rückerstattung (vgl. auch -> Rückerstattung und -> Sicherungszweck).

Verrechnungssteuer, Steuerpflichtige

Bei der **heute geltenden Verrechnungssteuer**, welche nach dem Schuldnerprinzip erhoben wird, ist zwischen dem Schuldner der steuerbaren Leistung (Steuersubjekt) und dem Empfänger der steuerbaren Leistung zu unterscheiden. Der Schuldner der steuerbaren Leistung können beispielsweise eine inländische Bank (z.B. für der Verrechnungssteuer unterliegende Zinsen auf Kundenguthaben), eine inländische Gesellschaft (z.B. für Dividenden oder für Zinsen auf Obligationen), inländische Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen oder Versicherer sein. Diese haben die steuerbare Leistung, welche sie zu Gunsten der Leistungsempfänger ausrichten, um den jeweiligen Steuerbetrag zu kürzen (-> Verrechnungssteuer, Schuldnerprinzip) und den entsprechenden Betrag der ESTV gegenüber zu deklarieren und abzuliefern. Die steuerbare Leistung unterliegt beim Leistungsempfänger der Einkommens- oder Gewinnsteuer. Aufgrund des -> Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer kommt dieser erst dann in den Genuss der -> Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn er die steuerbaren Leistungen korrekt deklariert.

Bei der -> **Steuer nach Zahlstellenprinzip** bleibt es auf der Seite des Leistungsempfängers beim oben Gesagten. Anstatt an den Schuldner der steuerbaren Leistung anzuknüpfen, wird bei der Steuer nach Zahlstellenprinzip jedoch an die Funktion als -> Zahlstelle angeknüpft. Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist den Ertrag ungekürzt an die Zahlstelle. Die Zahlstelle nimmt sodann den Steuerabzug vor und überwälzt die Steuer durch Kürzung der Leistung auf den Leistungsempfänger.

Verrechnungssteuer, Sicherungszweck

Die Verrechnungssteuer wirkt gegenüber inländischen Leistungsbegünstigten als Sicherung für die direkten Steuern (sog. Sicherungszweck). Inländische Leistungsbegünstigte kommen in den Genuss der -> Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie den steuerbaren Ertrag bei den direkten Steuern korrekt deklarieren.

Zahlstelle

Das -> Zahlstellenprinzip schaltet zwischen Schuldner und Empfänger der steuerbaren Leistung ein zusätzliches „Element“ - die Zahlstelle. Die Zahlstelle ist eine Einrichtung, die Erträge aus eigenen Pflichten ausrichtet, für sich oder andere, nutzungsberechtigte Personen entgegen nimmt und/oder an andere Zahlstellen oder nutzungsberechtigte Personen weiterleitet. Die Zahlstelle schreibt den um die Steuer gekürzten Ertrag dem Empfänger gut (-> Verrechnungssteuer, Steuerpflichtige; -> Steuer nach Zahlstellenprinzip). Der wichtigste Anwendungsfall einer Zahlstelle sind Banken. Im Nicht-Bankenbereich wird der Schuldner der steuerbaren Leistung dann zur Zahlstelle, wenn er den steuerbaren Ertrag direkt an den Leistungsbegünstigten ausrichtet.